

Generalsekretariat EFD  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herr Daniel Roth  
Leiter Rechtsdienst EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern  
[rechtsdienst@gs-efd.admin.ch](mailto:rechtsdienst@gs-efd.admin.ch)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Frau Petra Schöb  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
[petra.schoeb@finma.ch](mailto:petra.schoeb@finma.ch)

Basel, 16. Januar 2012  
J.4.6 / MST / SLO

**Neue Eigenmittel-Vorschriften für Schweizer Banken (Basel III);  
Anhörung Revision Eigenmittelverordnung und FINMA-Rundschreiben zu  
anrechenbaren Eigenmitteln, Markt- und Kreditrisiken, Offenlegung und  
Risikoverteilung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 24. Oktober 2011 eröffneten Anhörungen des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu den neuen Eigenmittelvorschriften für Schweizer Banken und bedanken uns für die Gelegenheit, Ihnen unsere Position und unsere Überlegungen darzulegen. Aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs der beiden Anhörungen erlauben wir uns, die Revisionen auf Verordnungs- und Rundschreibenstufe in der vorliegenden koordinierten Stellungnahme zu behandeln.

Bekanntlich waren Vertreter aller Bankengruppen wie auch unsere Geschäftsstelle in der Nationalen Arbeitsgruppe (NAG) zur schweizerischen Umsetzung von Basel III unter der Leitung der FINMA vertreten und haben an der Ausarbeitung der vorliegenden Revisionsentwürfe für die ERV sowie für die FINMA-Rundschreiben zu anrechenbaren Eigenmitteln, Markt- und Kreditrisiken, Offenlegung und Risikoverteilung mitgewirkt. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle nochmals ausdrücklich für den frühzeitigen Einbezug unserer Vereinigung in die Vorbereitungsarbeiten und den konstruktiven Dialog danken.

**Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) unterstützt grundsätzlich eine schweizerische Umsetzung von Basel III, die sich inhaltlich und zeitlich an den Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht orientiert und die gleichzeitig bezüglich ausgewählter Aspekte den spezifischen schweizerischen Eigenheiten Rechnung trägt.**

**Durch die geplante Abschaffung des schweizerischen Standardansatzes (SA-CH) würde unserer Ansicht nach eine wichtige schweizerische Eigenheit nicht mehr zugelassen. Die Kosten einer Abschaffung in Form von Umstellungs- und Projektaufwand würden den entsprechenden Nutzen übersteigen. Die SBVg spricht sich daher ausdrücklich für einen dualen Ansatz mit entsprechender Wahlmöglichkeit aus, wobei der bewährte SA-CH parallel zum internationalen Standardansatz (SA-BIZ) beibehalten wird, und im SA-BIZ – wie im Anhörungsentwurf vorgeschlagen – die Multiplikatoren aufgehoben werden.**

**Zusätzlich unterbreiten wir Ihnen im Folgenden verschiedene Änderungsanträge in diversen Bereichen.**

Unsere Stellungnahme gliedert sich in einen allgemeinen Bereich (Abschnitt A) sowie in Teilbereiche zur Eigenmittelverordnung (Abschnitt B) und zum FINMA Rundschreiben 13/x „Anrechenbare Eigenmittel Banken“ (Abschnitt C).

## **A. Allgemeines**

Grundsätzlich unterstützen wir eine schweizerische Umsetzung von Basel III, die sich inhaltlich und zeitlich an den Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht orientiert und die gleichzeitig bezüglich ausgewählter Aspekte den spezifischen schweizerischen Eigenheiten Rechnung trägt.

Wir danken der FINMA für die Durchführung einer quantitativen Wirkungsstudie (QIS CH) zur Umsetzung von Basel III trotz sehr engem Zeitplan. Insbesondere begrüssen wir, dass neben den zu erwartenden Auswirkungen auf die Eigenmittelanforderungen der Banken auch Daten zu den Umstellungs- und Projektkosten, die im Rahmen der Umsetzung der neuen Kapitalvorschriften und insbesondere bei einer Abschaffung des SA-CH anfallen würden, erhoben wurden. Die Ergebnisse der QIS CH stellen eine wesentliche Komponente zur Abschätzung der Auswirkungen von Basel III in der Schweiz dar.

### **a) Fehlende Integration sämtlicher Regulierungsbestrebungen**

Bezüglich der prozeduralen Abwicklung erachten wir es als problematisch, dass die verschiedenen inhaltlich und formal eng verknüpften Regulierungsbestrebungen im Bereich der Eigenkapitalregulierung nicht in koordinierter und integraler Form zur Anhörung gelangen. Ein Zusammenzug der aktuellen eigenkapitalrelevanten

Regulierungsprojekte (Umsetzung von Basel III, antizyklischer Puffer, Eigenmittelunterlegung im Hypothekarbereich, TBTF-Ausführungsbestimmungen und FINMA-RS 2011/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“) in eine koordinierte ERV- / Rundschreiben-Revisionsrunde hätte es erlaubt, inhaltliche Schnittstellen sowie die kumulierten Auswirkungen der Regulierung besser zu erkennen und zu beurteilen. Auf diese fehlende Koordination haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum FINMA-Rundschreiben 2011/2 vom 11.03.2011 zuhanden der FINMA hingewiesen. Wir möchten an dieser Stelle nochmals betonen, dass aus unserer Sicht die Inkraftsetzung des FINMA-Rundschreibens 2011/2 als Vorausaktion wenig angebracht war.

Wir begrüßen es jedoch, dass nun immerhin die Anhörungen zu den neuen Kapitalvorschriften, dem antizyklischen Puffer, der Eigenmittelunterlegung im Hypothekargeschäft und der Verordnungsstufe TBTF zeitgleich vorliegen, was uns zumindest teilweise eine übergreifende Beurteilung der verschiedenen Regulierungsprojekte ermöglicht.

#### **b) Abschaffung Standardansatz Schweiz (SA-CH) im Bereich Kreditrisiken**

Die Abschaffung des Standardansatzes Schweiz (SA-CH) im Bereich der Kreditrisiken wurde der Nationalen Arbeitsgruppe als Arbeitshypothese vorgegeben. Wir haben dieser Planung im Sinne einer Arbeitshypothese zugestimmt, uns jedoch stets vorbehalten, unsere Haltung hierzu noch einer vertieften Überprüfung zu unterziehen. Selbstverständlich bedauern wir es jedoch, dass die Abschaffung des SA-CH in der NAG nie zur Diskussion gestellt worden ist und dass die eigentliche Grundsatzdebatte bezüglich dieser wichtigen Frage nun stattdessen in der Anhörung stattfinden muss. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass Vertreter verschiedener Bankengruppen im Rahmen der NAG mehrmals darauf hingewiesen haben, dass die Abschaffung des SA-CH für sie problematisch ist.

Nach eingehender Prüfung der Vor- und Nachteile einer Abschaffung des SA-CH und nach Rücksprache mit unseren Mitgliedern sind wir zum Schluss gekommen, dass die Argumente für die Abschaffung des SA-CH im Vergleich zu den anfallenden Kosten für die Umstellung nicht befriedigen können und dass wir uns daher klar für die Beibehaltung des SA-CH aussprechen.

Gemäss dem Erläuterungsbericht der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) zur Umsetzung von Basel II in der Schweiz vom September 2005 sollte „möglichst wenig am bewährten und überall installierten schweizerischen System geändert werden“ (Erläuterungsbericht EBK, S. 8). Dadurch wollte man einerseits an die bewährte – in einzelnen Teilen Basel II gegenüber sogar überlegene, weil risikosensitivere – schweizerische Regulierung anknüpfen und andererseits auch den Umstellungsaufwand bei den Banken möglichst gering halten. Am Gehalt dieser Argumentation bzw. an der Wünschbarkeit einer pragmatischen schweizerischen Umsetzung hat sich unserer Ansicht nach durch die Finanzkrise nichts geändert.

Gegenwärtig wendet eine überwiegende Mehrheit der Schweizer Banken den SA-CH an und wäre von dessen Abschaffung und von den daraus resultierenden Anpassungen und Kosten stark betroffen. Die Wirkungsstudie (QIS CH) geht von Umstellungskosten

von bis zu CHF 300'000 für kleinere und mittlere Banken und von tiefen einstelligen Millionenbeträgen für grosse Banken aus. Für alle betroffenen Banken ergeben sich kumuliert geschätzte Umstellungskosten von CHF 80 bis 100 Millionen.

Demgegenüber geht dieselbe Wirkungsstudie jedoch auch davon aus, dass sich mit der Abschaffung des SA-CH keine wesentlichen Veränderungen bezüglich der erforderlichen Eigenmittel ergeben sollten. Dieses Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen einer Abschaffung des SA-CH darf nicht einfach ignoriert werden. Insbesondere im derzeit schwierigen Marktumfeld (schwache Märkte, Frankenstärke, Regulierungsschub) gilt es, den Banken keine unnötigen zusätzlichen Kosten aufzubürden, ohne dass diesen ein messbarer Regulierungsnutzen gegenüber steht.

Die im Erläuterungsbericht des EFD (S. 17 f.) propagierten Zielsetzungen bezüglich Klarheit, Transparenz und Vergleichbarkeit werden mit dem gewählten Vorgehen ebenfalls nicht erreicht werden, da es gewisse Schweizer Eigenheiten im vorliegenden Entwurf gibt und auch in Zukunft geben wird, die nach nationalen Lösungen verlangen und die internationale Vergleichbarkeit beeinträchtigen.

Das Argument der besseren internationalen Vergleichbarkeit und Anerkennung, die durch die Abschaffung des SA-CH erreicht werden sollen, ist für die grosse Mehrheit der Banken, die den SA-CH verwenden, aufgrund ihrer inlandorientierten Geschäftsausrichtung ohnehin nicht relevant. In diesem Zusammenhang möchten wir gerne auch daran erinnern, dass die Vorgaben des Basler Ausschusses grundsätzlich nicht für kleine und mittlere, inlandorientierte Banken gedacht sind, sondern eine Initiative für die Harmonisierung der Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften für international aktive Banken darstellen.

Die Abschaffung von SA-CH verlangt wesentliche Anpassungen und verursacht hohe Umstellungskosten. Folgende Anpassungen sind beispielsweise notwendig:

- Berechnungen auf einzelnen Positionen innerhalb der Lombarddepots aufgrund des Wegfalls des Pauschalansatzes.
- Umstellung von der Methode der Restlaufzeit auf die Ursprungslaufzeit bei den Bankengeldern sowie den Kreditzusagen.
- Anpassung von verschiedenen Risikogewichten und Kreditäquivalenten.
- Wegfall der Möglichkeit, einen pauschalen Abzug von 75% der unter den Passiven bilanzierten Wertberichtigungen und Rückstellungen vorzunehmen. Dies hat eine Anpassung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien durch die systemmässige Verrechnung der Forderungen mit den Wertberichtigungen sowie entsprechende systemtechnische IT-Anpassungen zur Folge.
- Keine Verrechnungsmöglichkeit zwischen negativen Wiederbeschaffungswerten aus Derivaten und dem Add-on und somit notwendige Aufrechnung des Add-on je Gegenpartei.

Bisher galt der Grundsatz, dass für kleine und mittlere Banken einfach anzuwendende Regeln gelten sollen. Die internationalen Vorschriften sind nicht klarer und teilweise gar sehr komplex, und sie sind nicht auf Schweizer Verhältnisse und Eigenheiten ausgerichtet. Mit den geplanten Anpassungen würde aus unserer Sicht für kleinere und mittlere Banken keine angemessene und pragmatische Lösung mehr bestehen.

Selbst wenn aus einer Anwendung des SA-CH tendenziell höhere Eigenkapitalanforderungen im Vergleich mit anderen Ansätzen resultieren sollten, dürfte dieser Nachteil durch den erheblichen Vorteil des Wegfalls einer Umstellung vom SA-CH auf den internationalen Standardansatz (SA-BIZ) überkompensiert werden.

Gleichzeitig wird der SA-BIZ, gemessen an den zu haltenden Eigenmitteln, gegenüber dem SA-CH attraktiver, und es wird für Banken mit SA-CH ein starker Anreiz geschaffen, auf den SA-BIZ umzustellen. Im Unterschied zur im Anhörungsentwurf vorgesehenen vorgeschriebenen und sofortigen Umstellung auf den SA-BIZ ist die Schaffung eines Anreizes zur Umstellung nicht nur aus Sicht der Umstellungskosten für die Banken sinnvoll, sondern entspricht auch allgemein anerkannten ökonomischen, marktwirtschaftlichen und staatspolitischen (Verhältnismässigkeit und Subsidiarität) Grundsätzen. Die jederzeitige freiwillige Umstellung von SA-CH auf SA-BIZ bzw. die Wahlmöglichkeit bezüglich der verschiedenen Ansätze soll mit diesem Vorschlag keineswegs eingeschränkt werden.

Sollte der SA-CH tatsächlich abgeschafft werden, so wäre es unserer Ansicht nach unumgänglich, gewisse der Anforderungen des SA-BIZ (z.B. Lombardkredite, Credit Valuation Adjustment (CVA) Eigenmittelunterlegung, Schwellenwerte bei Beteiligungsabzug etc.) nochmals gründlich zu überprüfen und an die Geschäftstätigkeiten und die technischen und personellen Möglichkeiten von kleinen und mittleren Banken anzupassen.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass wir uns für die Beibehaltung des SA-CH, parallel zum neuen SA-BIZ, im Bereich der Kreditrisiken aussprechen, da uns die Kosten-Nutzen-Bilanz einer Abschaffung eindeutig nicht zu überzeugen vermag.

### **c) Rechtsvergleich mit der Europäischen Union (EU)**

An mehreren Stellen im Erläuterungsbericht des EFD (Kapitel 5.4, 6.3 und 8.4) wird der schweizerische Entwurf zur Umsetzung von Basel III mit den entsprechenden Entwürfen der EU (CRD IV) verglichen. Zu unserem Bedauern ist der Vergleich jedoch sehr rudimentär ausgefallen und daher für die Zwecke des Rechtsvergleichs nur bedingt nützlich. Aus unserer Sicht wäre ein systematischer Vergleich mit den Ansätzen zur Umsetzung in der EU wie auch in weiteren Jurisdiktionen angezeigt gewesen.

Nach diesen grundlegenden Bemerkungen folgen im Weiteren unsere Kommentare zu den Entwürfen der ERV und des Rundschreibens 13/x „Anrechenbare Eigenmittel Banken“. Die Reihenfolge der Kommentare orientiert sich an den Artikelnummern und stellt keine Gewichtung oder Priorisierung dar.

**B. Eigenmittelverordnung (ERV)****a) Hartes Kernkapital, anrechenbare Elemente (Art. 19 Abs. 1 Bst. e E-ERV)**

- Gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. e E-ERV darf der Gewinn des laufenden Jahres nach Abzug des „geschätzten Gewinnausschüttungsanteils“ (Dividende) und bei Vorhandensein einer prüferischen Durchsicht als hartes Kernkapital angerechnet werden. Uns ist bewusst, dass dies keine Veränderung gegenüber der aktuellen Regelung darstellt. Jedoch sind wir der Ansicht, dass diese Vorschrift einer erneuten Überprüfung unterzogen werden muss.
- Die schweizerische Regelung ist nicht konsistent mit den Vorgaben des Basler Ausschusses („Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems“, S. 13, § 52), die vorsehen, dass Dividenden in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsstandards vom CET1 abgezogen werden müssen. Auch mit den diesbezüglichen Vorschlägen der EU („Vorschlag für eine Verordnung der EU über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“, Teil 1, Art. 24) ist der Schweizer Vorschlag nicht konsistent, da in der EU „voraussehbare“ Gewinnausschüttungsanteile vom Gewinn des laufenden Jahres abgezogen werden müssen. Gemäss allgemeiner Praxis sind „voraussehbare“ Dividenden diejenigen, die von der Generalversammlung genehmigt wurden.
- Neben der fehlenden Konsistenz und Vergleichbarkeit mit den Basler Empfehlungen und den Europäischen Vorgaben spricht noch ein weiterer Grund für eine Anpassung der schweizerischen Regelung. So könnte unseres Erachtens der Abzug von geschätzten Dividenden vom CET1 ein implizites Versprechen zur Ausschüttung einer Dividende sein. Dies steht jedoch im Gegensatz zu den Basler Kriterien für die bedingungslose Verlusttragfähigkeit von hartem Kernkapital („Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems“, S. 14 f.), wonach eine Bank nicht den Anschein erwecken darf, dass sie eine Ausschüttung plant.
- Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass selbst im Erläuterungsbericht des EFD (S. 25) der Abzug „einer voraussehbaren Dividende gefordert“ wird und auf die EU Regelung abgestützt wird. Wir verstehen daher nicht, warum in der E-ERV immer noch „geschätzt“ anstatt „voraussehbar“ verwendet wird. Wir erwarten, dass sich die Schweiz hier an den Vorgaben der EU orientiert und Art. 19 Abs. 1 Bst. e E-ERV entsprechend anpasst.

**b) Abschliessende Definition des Ergänzungskapitals (Art. 27 Abs. 4 E-ERV)**

- Wir sind der Auffassung, dass die ERV abschliessend alle anrechenbaren Elemente des Ergänzungskapitals zu definieren hat. So gehören die stillen Reserven, die Wertberichtigungen und die Kapitalinstrumente von Kantonal- und Privatbanken nicht in die Kompetenz der FINMA, sondern auf Verordnungsstufe. Die technischen Ausführungsbestimmungen für die Anrechenbarkeit von

zusätzlichen Elementen des Ergänzungskapitals sind nach unserer Ansicht auf Stufe ERV und nicht in Rundschreiben der FINMA festzulegen.

**c) Behandlung aktivierte Software (Art. 29 Abs.1 Bst. c E-ERV)**

- Die bisher geltende Ausnahme für aktivierte Software bei den Abzügen vom Kernkapital soll gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. c E-ERV aufgehoben werden. Dies hat zur Folge, dass aktivierte Software künftig vollständig vom harten Kernkapital in Abzug gebracht werden müsste. Wir bitten Sie zu prüfen, ob diese Ausnahme allenfalls beibehalten werden kann, insbesondere mit Blick auf die problematische Anreizwirkung in Bezug auf Investitionen in die IT-Infrastruktur der Banken.

**d) Abzug vom harten Kernkapital, Beteiligungen (Art. 29 Abs. 1 Bst. j E-ERV)**

- Der Verzicht auf die Anwendung von Schwellenwerten für den Abzug von Beteiligungen an konsolidierten Gruppengesellschaften auf Einzelinstitutsebene ist nicht konsistent mit den Vorschlägen des Basler Ausschusses. Dies erstens, weil Basel III grundsätzlich keine Regeln für Einzelinstitute vorsieht und zweitens, weil gemäss Basel III auf konsolidierter Stufe Schwellenwerte von 10 und 15% zur Anwendung kommen. Entsprechend sollte dies auch auf Einzelinstitutsstufe gelten.
- Stellt man einen Vergleich mit den Vorschlägen der EU („Vorschlag für eine Verordnung der EU über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“, Teil 1, Art. 46 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Bst. h und i) an, so wird die vorgeschlagene schweizerische „Superäquivalenz“ noch deutlicher. Die Vorschläge der EU verbieten nämlich den Abzug von Beteiligungen an in die Konsolidierung einbezogenen Gruppengesellschaften bei der Berechnung der Eigenmittel auf Einzelinstitutsbasis gänzlich. Damit den schweizerischen Banken im internationalen Kontext kein übermässiger Nachteil erwächst, muss sich die schweizerische Behandlung von Beteiligungen in diesem Punkt an den entsprechenden Vorschlägen des Basler Ausschusses und der EU orientieren.

**e) Freiwilliger CET1 Abzug (Art. 32d E-ERV)**

- Der freiwillige und vollständige Abzug einer Position vom harten Kernkapital anstelle einer Betrachtung mit Risikogewichtung muss unbedingt beibehalten werden. Das EFD schreibt im Erläuterungsbericht (S. 37) selbst, dass es widersinnig wäre, wenn eine Bank für eine Position mehr als das Totalverlustpotential dieser Position in Eigenkapital halten müsste. Gemäss Bericht des EFD (S. 41) sieht auch die EU in ihrem Vorschlag für die CRD IV einen analogen Abzug vor. Auch wenn dieser freiwillige CET1 Abzug international als nicht konform eingestuft würde, so sollte die Schweiz an dieser Bestimmung

festhalten und deren Qualität nicht an der Beurteilung durch andere Staaten, sondern an deren Beitrag zur Zielerreichung messen.

**f) Parallelrechnungen bei Verwendung von Modellansätzen (Art. 33c E-ERV)**

- Institute mit genehmigten Markt- oder Kreditrisikomodellverfahren müssen nach neuer Vorgabe in der Lage sein, auf Verlangen der FINMA eine Eigenmittelunterlegung nach Massgabe eines von der FINMA vorgegebenen Standardverfahrens parallel zum Modellverfahren zu berechnen. Dies bedingt, dass die Institute neben Know-how und Ressourcen für das Modellverfahren auch solche für das Standardverfahren vorhalten müssen.
- Wir beurteilen diese Vorgabe als unverhältnismässig, zumal die Modellansätze von der FINMA bewilligt werden müssen bzw. bereits bewilligt wurden und die von der FINMA festgelegten Voraussetzungen für die Genehmigung eines Modellverfahrens methodisch, prozessual und dokumentarisch anspruchsvoll sind.

**g) Risiko möglicher Wertanpassungen von Derivaten (Art. 41a E-ERV)**

- Gemäss vorliegendem Entwurf werden zur Berechnung der neuen CVA Charge (Credit Valuation Adjustment) zwei Verfahren vorgegeben: Der fortgeschrittene Ansatz sowie der Standardansatz. Beide Berechnungsweisen, auch der Standardansatz, sind sehr komplex und erfordern umfangreiche System- und Datenanpassungen. Die QIS CH zeigte, dass die resultierenden Eigenmittelanforderungen aus der CVA Charge für kleinere und mittlere Institute in vielen Fällen vernachlässigbar sind. Wir bitten Sie daher, zu prüfen, ob ein zusätzlicher Ansatz ("einfacher Ansatz", "Pauschalansatz") eingeführt werden kann, der die neue Eigenmittelanforderung basierend auf einem in den Systemen verfügbaren Wert (Wiederbeschaffungswert, Add-on, Kontraktvolumen) bestimmt.

**h) Berechnung Kreditäquivalent für börsengehandelte Derivate (Art. 42 Abs. 5 E-ERV)**

- Die Anforderung, dass auch für börsengehandelte Derivate, welche für Kunden abgeschlossen werden, Kreditäquivalente berechnet werden müssen, stellt eine Neuerung dar, welche für die meisten Institute sehr grosse technische Anpassungen verursacht. Diese hohen Aufwendungen fallen an, ohne dass ein zusätzlicher Nutzen generiert wird. Bisher wurde für die Bestimmung des Exposure at Default (EAD) aus TOFF (Traded Options and Financial Futures) Kontrakten für Kunden üblicherweise auf die Margenanforderung gemäss Börsenmethode abgestellt, in vielen Fällen unter Anwendung von Skalierungsfaktoren für eine konservativere Betrachtungsweise. Gemäss den Vorgaben der

Börsen sind die Institute verpflichtet, mindestens die Margenanforderungen (gemäss Börsenmethode) weiterzubelasten. Neu soll nun nicht mehr auf dieses Exposure-Mass abgestellt, sondern ein weiteres Risikomass gemäss ERV berechnet werden.

- Wir empfehlen zu prüfen, ob die bisherigen Methoden beibehalten werden können und gemäss Art. 42 E-ERV für TOFF-Kontrakte wahlweise auf das Kreditäquivalent gemäss ERV oder die Margenanforderung gemäss Börsenmethode abgestellt werden kann. Dies vor dem Hintergrund, dass
  - die neue Methode technisch aufwendig ist;
  - dadurch für das operative Geschäft, bei dem die Berechnung der Margen nach Börsenmethoden zwingend ist, doppelte Berechnungen erforderlich werden;
  - die vorgeschlagene Berechnungsmethode keine risikoadäquatere Behandlung bewirkt als die bisherige;
  - sowie die vorgeschlagene Berechnungsmethode nicht zu höheren Eigenmittelanforderungen führt.

**i) Streichung Multiplikatoren SA-BIZ / IRB (Art. 64 / Art. 65 Abs. 3 / Art. 67 Abs. 2 E-ERV)**

- Wir begrüssen ausdrücklich die Streichung der Multiplikatoren im internationalen Standardansatz (SA-BIZ) gemäss Art. 64, für Banken, die den IRB verwenden, in Art. 65 Abs. 3 sowie für die Modelle SA-BIZ und IRB im Bereich der nicht gegenparteibezogenen Risiken in Art. 67 Abs. 2.
- Mit dieser Massnahme erfolgt ein wichtiger Schritt zur Erhöhung der internationalen Vergleichbarkeit der Kapitalkennziffern für international tätige Finanzinstitute bzw. für Finanzinstitute mit internationalen Aktionären. Eine wichtige und schwer kommunizierbare Benachteiligung der FINMA-regulierten Banken im internationalen Umfeld wird damit beseitigt.

**j) Gruppeninterne Positionen in den Risikoverteilungsvorschriften (Art. 89 E-ERV)**

- Wir begrüssen den Entscheid, die zwischenzeitlich vorgeschlagene Obergrenze von 100% für gruppeninterne Positionen wieder fallen zu lassen. Aufgrund der Erläuterungsberichte von EFD und FINMA (Kapitel 8.3.2) können wir nachvollziehen, dass die FINMA ein Instrument möchte, um die Ausnahme gemäss Art. 89 Abs. 1 E-ERV in besonderen, begründeten Fällen einschränken zu können. Wir sind jedoch der Ansicht, dass dafür kein eigener Absatz (1bis) in diesem Artikel benötigt wird, da der bestehende Art. 103 ERV und insbesondere dessen Abs. 2 Bst. d der FINMA bereits ausreichende Kompetenzen zur Einschränkung der Ausnahme überträgt.
- Sollte jedoch an Abs. 1bis von Art. 89 festgehalten werden, so erwarten wir, dass der Absatz wie folgt präzisiert wird:

*Abs. 1bis*

*„Die FINMA ist befugt, die umfassende Ausnahme gruppeninterner Positionen nach Absatz 1 gegenüber im Ausland domizilierten Gruppengesellschaften in Ausführungsbestimmungen angemessen einzuschränken.“*

- Diese Präzisierung soll den Überlegungen in den Erläuterungsberichten Rechnung tragen, wonach vor allem das Risiko, das grenzüberschreitenden Positionen anhaftet, begrenzt werden soll. Weiter würde durch diese Präzisierung klargestellt, dass die FINMA ihre eigene Aufsicht in jedem Fall als angemessen erachtet und daher kein Bedarf besteht, gruppeninterne Positionen zwischen im Inland domizilierten Gruppengesellschaften einzuschränken.
- Da die Behandlung gruppeninterner Positionen für viele Institute von höchster Relevanz ist, würden wir bei einer Beibehaltung von Abs. 1bis weiter erwarten, dass die entsprechenden Ausführungsbestimmungen rasch ausgearbeitet und die betroffenen Kreise frühzeitig und angemessen involviert und angehört würden.

**k) Ausnahmen von der Gesamtposition (Art. 114 E-ERV)**

- In den Erläuterungsberichten zu dieser Anhörung (Kapitel 2 und 8) wird mehrfach darauf hingewiesen, dass die schweizerischen Risikoverteilungsvorschriften auf der EU Regulierung betreffend Grosskredite (Richtlinie 2006/48/EG) basieren würden. Die Streichung der Anrechenbarkeit von Sicherheiten bei Mutter- und Schwestergesellschaften ist jedoch gerade nicht konsistent mit der Regelung der EU bezüglich Klumpenrisiken (Richtlinie 2006/48/EG, Art. 113 Abs. 3 Bst. g/h).
- Die Inkonsistenz zwischen schweizerischer und europäischer Umsetzung im Bereich der Anrechenbarkeit von Sicherheiten bei Mutter- und Schwestergesellschaften sollte aus unserer Sicht mit Blick auf die Vergleichbarkeit und auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken eliminiert und die schweizerische Lösung an die Vorgaben der EU angepasst werden.

**l) Klumpenrisiken gegenüber Banken und Effekthändlern (Art. 115a E-ERV)**

- Die Obergrenze für Klumpenrisiken gegenüber systemrelevanten Banken oder Finanzgruppen ist unseres Erachtens Teil der „Too big to fail“-Thematik und sollte daher auf den Vorschlägen der Expertenkommission zur Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Grossunternehmen (Expertenkommission TBTF, Schlussbericht vom 30.09.2010) basieren.
- Die aktuell vorgesehene Einschränkung der privilegierten Obergrenze für Klumpenrisiken gegenüber systemrelevanten Banken wurde von der Expertenkommission TBTF so jedoch nicht vorgeschlagen. Vielmehr hat die

Expertenkommission die konsistente Risikogewichtung zu 100% (anstelle von 20% beim internationalen Ansatz oder von 25-150% beim Schweizer Ansatz) als für eine Entflechtung der Verbindungen im Finanzsektor ausreichend erachtet (Schlussbericht Expertenkommission, S. 36).

- Aus unserer Sicht stellt die Einschränkung für systemrelevante Banken gemäss Art. 115a E-ERV eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung und einen unzulässigen Eingriff in den Wettbewerb dar, da gewissermassen eine Plafonierung der von den systemrelevanten Banken maximal angebotenen Leistungen stattfindet.
- Dadurch kann die Verfügbarkeit von Dienstleistungen für nicht-systemrelevante Banken („business-to-business“ bzw. „bank for banks“) empfindlich getroffen werden. Gewisse Dienstleistungen, die nur ab einer bestimmten Grösse bzw. ab einem bestimmten Volumen angeboten werden können, müssten von nicht-systemrelevanten Schweizer Banken künftig im Ausland, bei allenfalls weniger stabilen und weniger gut überwachten Banken, bezogen werden, sobald ihr „Risikoverteilungskontingent“ bei systemrelevanten Schweizer Banken aufgebraucht ist.
- Wir glauben nicht, dass dies vom Gesetzgeber so gewollt sein kann und erwarten daher, dass diese Vorgabe gestrichen oder zumindest erheblich gelockert wird.

**m) Anrechnung von Sicherheiten und Stresstesting sowie Konzentrationsrisiken (Art. 118 Abs. 5 E-ERV)**

- Wie unter Punkt k) bereits festgestellt, stützt sich die schweizerische Regulierung für die Bestimmung, Rapportierung und Begrenzung von Klumpenrisiken auf die Vorgaben der EU. Nachdem die EU ihre Richtlinie 2006/48/EG in 2009 revidiert hatte, wurden auch die diesbezüglichen schweizerischen Vorschriften für den SA-BIZ per 01.01.2011 entsprechend angepasst.
- Bezogen auf die Vorgaben über die Konzentrationen im Sicherheitenportfolio erfolgte in der bisherigen ERV, nach ausführlicher Diskussion und Prüfung der schon damals ausführlichen und restriktiven EU-Vorgaben, eine pragmatische Umsetzung, indem Abs. 4 festhält: *„Sicherheiten dürfen nach dem Verfahren nach Absatz 2 oder 3 angerechnet werden, wenn die daraus entstandenen Konzentrationsrisiken angemessen begrenzt und überwacht werden“*. Die Angemessenheit wurde bisher im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung beurteilt. Von diesem auf den Grundsatz und die Angemessenheit beschränkten Regulierungsansatz wird nun abgewichen und die EU-Vorgaben (Richtlinie 2006/48/EG, Art. 114) werden fast wortwörtlich und detailliert auf Stufe ERV übernommen.
- Die extensiven und komplexen Vorgaben sind jedoch von Instituten, welche keine Modellverfahren anwenden, nicht umsetzbar, da ein Stresstesting wie es

neu verlangt werden soll, nur mittels sophistizierter Risikomess-Systeme mit Bewertungsfunktionalitäten umgesetzt werden kann.

- Wir stimmen zwar dem Grundsatz gemäss bisheriger ERV zu, dass Konzentrationsrisiken im Deckungsportfolio begrenzt und überwacht werden sollen. Nicht sinnvoll scheinen uns jedoch die unter dem "Standardverfahren" unverhältnismässigen Detailvorgaben gemäss Art. 118 Abs. 5. Wir sind daher der Meinung, dass die bisherige Regelung beibehalten und auf die komplexen, schwer umsetzbaren Anforderungen gemäss Abs. 5 verzichtet werden soll.

**n) Übergangsbestimmungen / Schlussbestimmungen (Titel 6a, Art. 125c ff. E-ERV)**

- Die Implementierung der technisch sehr aufwendigen Anpassungen für verschiedene neue Methoden in den Standardverfahren innerhalb weniger Monate dürfte für viele kleinere und mittlere Institute kaum möglich sein. Dies betrifft insbesondere folgende Neuerungen:
  - CVA-Anforderung gemäss Art. 41a E-ERV;
  - Berechnung des Kreditäquivalentes von TOFF-Kontrakten mit Kunden analog OTC-Kontrakten gemäss Art. 42 E-ERV;
  - Anforderungen für Kreditrisiken und Garantieverpflichtungen gegenüber zentralen Gegenparteien gemäss Art. 56a E-ERV.
- Wir erachten es deshalb als angezeigt, zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen für einzelne Neuerungen in Ausnahmefällen längere Übergangsfristen gewährt werden können.

**o) Übergangsfrist anrechenbare Eigenmittel (Art. 125c Abs. 4 E-ERV)**

- Die Übergangsfrist für Kapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals ohne Vertragbestimmungen für die Verlusttragung im Zeitpunkt drohender Insolvenz („PONV-Klausel“, „point of non-viability“) wurde unnötigerweise beschränkt, so dass nur bis zum 31.12.2011 emittierte Kapitalinstrumente anrechenbar wären. Wir erachten diese Verschärfung gegenüber den Empfehlungen des Basler Ausschusses als überzeichnet, und die vorgebrachten Argumente für eine gegenüber Basel III vorgezogene Einführung überzeugen uns nicht. Wir schlagen vor, dass die Übergangsfrist für die Emission von nachrangigen Anleihen ohne PONV-Klausel analog den Basel III Texten (Annex „Minimum requirements to ensure loss absorbency at the point of non-viability“) auf den 31.12.2012 festgelegt wird.

### C. FINMA-RS 13/x „Anrechenbare Eigenmittel Banken“

- In Randziffer 15.7 des Rundschreibens 13/x (Erläuterungsbericht FINMA, S. 39) wird eine Lösung vorgeschlagen, wie die Pensionsverbindlichkeiten gegenüber gewissen schweizerischen Fonds der beruflichen Vorsorge im regulatorischen Kapital abzubilden sind.
- Wir begrüßen die Verwendung einer nationalen Bewertung nach Swiss GAAP FER für Verpflichtungen gegenüber schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen. Dieser Vorschlag ist unseres Erachtens sachgerecht, weil eine allfällig zu beseitigende Unterdeckung eines Fonds nach eben diesen Standards bemessen würde.
- Gemäss Vorschlag der FINMA soll die Abstützung auf Swiss GAAP FER jedoch lediglich dann möglich sein, wenn der Pensionsfonds gemäss schweizerischen Rechnungslegungsstandards keine Unterdeckung aufweist. Diese Vorgabe beurteilen wir als problematisch, da Swiss GAAP FER sowohl für schweizerische Fonds mit einer Überdeckung als auch für solche mit einer Unterdeckung eine zuverlässige Grundlage für die Berechnung der allfälligen Verpflichtungen einer Bank darstellt. Die vom harten Kernkapital bei einer Unterdeckung abzuziehende Verpflichtung sollte daher unserer Meinung nach immer nach Swiss GAAP FER berechnet werden können. Andernfalls könnte ein allenfalls signifikanter "Cliff-Effekt" entstehen, indem bei einer noch so geringen Unterdeckung des Fonds plötzlich nicht mehr auf Swiss GAAP FER abgestützt werden könnte und stattdessen auf die internationalen Standards gewechselt werden müsste.
- Insbesondere wenn eine Unterdeckung die Folge eines schwierigen wirtschaftlichen Umfeldes ist, sollte diese Problematik nicht auch noch auf die Bank übertragen werden, indem sie bei einer Unterdeckung nicht nur die Verpflichtung gegenüber dem Pensionsfonds vom harten Kernkapital abziehen muss, sondern die Verpflichtung durch den Wechsel auf den internationalen Rechnungslegungsstandards auch noch viel grösser ausfallen könnte, als bei Anwendung von Swiss GAAP FER.
- Deshalb schlagen wir vor, dass die Pensionsverpflichtungen für schweizerische Fonds, deren Altersrentenleistungen auf der Summe der effektiv geleisteten Beiträge (und Verzinsung) beruhen, durchwegs nach den Prinzipien von Swiss GAAP FER ermittelt werden und dass die Randziffer 15.7 wie folgt anzupassen ist:

*„Einzig für die ausgewiesenen Verpflichtungen der Bank gegenüber in der Schweiz organisierten beruflichen Vorsorgeeinrichtungen kann von den Beträgen gemäss Rechnungslegung unter Anwendung international anerkannter Standards abgewichen und die Bewertung gemäss Swiss GAAP FER 26 ersatzweise übernommen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:*

- *Die Altersrentenleistungen der Vorsorgeinstitution basieren auf der effektiv geleisteten Summe der Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuzüglich Verzinsung (Beitragsprimat);*
- *[Streichung zweiter „bullet point“].*

- Neben der Streichung des zweiten „bullet point“ schlagen wir vor, statt explizit auf FER 26 allgemeiner auf Swiss GAAP FER Bezug zu nehmen. Während nämlich FER 26 zur Ermittlung einer Unter- oder Überdeckung eines Pensionsfonds angewendet wird, behandelt FER 16 die Rechnungslegung über die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeverpflichtungen auf den Arbeitgeber, d.h. die allenfalls zu Lasten der Bank notwendigen Kapitalzuschüsse an die Vorsorgeeinrichtung, sobald konkrete Sanierungsmaßnahmen beschlossen werden.

Wir danken Ihnen im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für weitergehende Erörterungen unserer Stellungnahme sowie für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Claude-Alain Margelisch



Markus Staub